

Allgemeine Vertragsbedingungen

für EWE Energiemanager plus

Inhalt:

1	Vertragsschluss und Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Leistungen	1
2	Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	1
2.1	Der Abschluss des Vertrags „EWE Energiemanager plus“	1
3	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des „HEMS“	1
4	Preise	2
4.1	„HEMS“: Verkauf, Zahlung, Eigentumsübergang	2
4.2	„EWE Energiemanager plus“ App: Nutzungsentgelt	2
5	Gewährleistung	2
6	Haftung	2
7	Mitwirkungspflichten des Kunden	2
8	Laufzeit und Vertragsende	2
9	Datenschutz	3
10	Sonstige Bestimmungen	3

Die folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Inanspruchnahme der Leistungen des „EWE Energiemanager plus“. Der Vertrag über „EWE Energiemanager plus“ wird zwischen der Kundin oder dem Kunden (im Folgenden „Kunde“) als anspruchsberechtigte Person und der EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „EWE“) geschlossen.

1 Vertragsschluss und Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Leistungen

1.1 Der Abschluss des Vertrages zwischen dem Kunden und EWE setzt einen Auftrag in Textform des Kunden voraus. Der Vertrag wird mit Erhalt der Auftragsbestätigung von EWE in Textform wirksam.

1.2 Voraussetzung für den Abschluss des „EWE Energiemanager plus“ ist das Bestehen oder der Neuabschluss von mindestens zwei der nachfolgend genannten Verträge: Vertrag zum Kauf eines EWE Solarsystems, Vertrag zum Kauf einer Wärmepumpe bei EWE, Vertrag zum Kauf einer Wallbox bei EWE oder Vertrag über einen dynamischen Stromtarif im Sinne des § 41a EnWG, gleich bei welchem Anbieter.

1.3 Die im Rahmen des „EWE Energiemanager plus“ visualisierbaren beziehungsweise steuerbaren Endgeräte sind daher eine Photovoltaikanlage (gegebenenfalls mit Speicher), eine Wärmepumpe beziehungsweise eine Wallbox. Die im „EWE Energiemanager plus“ enthaltene Hardware („HEMS“, siehe Ziffer 2.1.1) bietet dabei Schnittstellen ausschließlich zu den in Anlage 1 genannten Endgeräten von bestimmten Herstellern. EWE haftet nicht dafür, dass im Haushalt des Kunden Endgeräte vorhanden sind, die mit „EWE Energiemanager plus“ kompatibel sind.

1.4 Sofern der Kunde nur (noch) einen der in Ziffer 1.2 genannten Verträge mit EWE abgeschlossen hat, ist er nicht zum Abschluss des „EWE Energiemanager plus“ berechtigt. EWE ist berechtigt, dies zu überprüfen und prüft auf Wunsch des Kunden zudem, ob in diesem Fall der Vertrag „EWE Energiemanager basis“ angeboten werden kann, den der Kunde dann gesondert abschließen müsste.

1.5 Für die Nutzung des „EWE Energiemanager plus“ benötigt der Kunde ein Nutzerkonto im Online-Serviceportal beziehungsweise in der App „EWE Energiemanager“. Dieses kann über eine kostenlose Registrierung im Online-Serviceportal beziehungsweise in der App „EWE Energiemanager“ erstellt werden.

1.6 Der Kunde hat die unter Ziffer 7 genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

1.7 Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein außerordentliches Kündigungsrecht (Sonderkündigungsrecht) nach Ziffer 8.3 zu.

2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1 Der Abschluss des Vertrags „EWE Energiemanager plus“ beinhaltet die nachfolgenden Leistungen der EWE:

2.1.1 Verkauf und Installation des „HEMS“

Verkauf, Veräußerung und Installation einer Hardwarekomponente zum Aufbau eines Home Energy Management Systems („HEMS“) in der Liegenschaft des Kunden. Der Kunde muss Eigentümer dieser Liegenschaft sein. Das „HEMS“ importiert über eine softwarebasierte Schnittstelle Daten über Energiemengen aus Erzeugung (sofern eine Photovoltaikanlage vorhanden ist) und Verbrauch bestimmter Endgeräte (vergleiche Ziffer 1.3) aus dem Haushalt des Kunden in die App „EWE Energiemanager“.

Das „HEMS“ bietet technisch die Möglichkeit der Anbindung an eine Steuerbox des örtlichen Netzbetreibers zur Umsetzung der Anforderungen des § 14a EnWG. EWE haftet nicht für die Umsetzung der Anforderungen des § 14a EnWG.

2.1.2 Bereitstellung der „EWE Energiemanager“ App

Bereitstellung einer web- beziehungsweise appbasierten Darstellung der nachfolgend genannten Funktionen in der App „EWE Energiemanager“ („App“):

- Darstellung der Energieflüsse des Haushaltes des Kunden im Ganzen, insbesondere einer gegebenenfalls vorhandenen Photovoltaikanlage und der weiteren vorhandenen Endgeräte (zum Beispiel Batteriespeicher, Wallbox oder Wärmepumpe) sowie des Energieflusses aus dem und in das Stromnetz.
- Anzeige historischer Energiedaten der über das „HEMS“ mit der „App“ kompatiblen und erfolgreich verbundenen Endgeräte des Kunden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des „HEMS“.
- Intelligente Aussteuerung der Energieflüsse aus einer vorhandenen Photovoltaikanlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs des in der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in Kombination mit einem vorhandenen Batteriespeicher und - falls vorhanden - einer Wallbox und oder einer Wärmepumpe.
- Sofern der Kunde über einen dynamischen Stromtarif im Sinne der Ziffer 1.3 verfügt: Automatische Steuerung der verbundenen Endgeräte zwecks optimiertem Laden eines Elektrofahrzeugs und optimiertem Betrieb einer Wärmepumpe anhand von Spotmarktpreisen der Strombörse.

2.2 EWE ist nicht verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die „App“ oder das „HEMS“ die in dieser Ziffer 2 genannten Anforderungen stets erfüllen beziehungsweise Funktionalitäten bereithalten oder in bestimmter Weise genutzt werden können oder dass die Informationen, die nach dieser Ziffer 2 in der „App“ einsehbar sind, stets vollständig, korrekt und aktuell sind.

2.3 Im Rahmen des technischen Fortschritts werden „HEMS“ und „App“ laufend weiterentwickelt, wodurch bestehende Funktionen unter dieser Ziffer 2 geändert werden oder entfallen können sowie neue Funktionen hinzutreten können. Ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsumfang des „EWE Energiemanager plus“ oder Schadenersatz im Falle von Änderungen besteht nicht. Dem Kunden steht im Fall der Beschränkung des in dieser Ziffer 2 genannten Leistungsumfangs aber ein außerordentliches Kündigungsrecht (Sonderkündigungsrecht) nach Ziffer 8.3 zu.

3 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des „HEMS“

3.1 EWE liefert das in der Auftragsbestätigung spezifizierte „HEMS“ und installiert dieses in Absprache mit dem Kunden in der Liegenschaft des Kunden. Hierzu wird das „HEMS“ an die Stromversorgung der Liegenschaft angeschlossen und mit dem kundenseitig zur Verfügung zu stellenden Internetzugang verbunden.

3.2 EWE setzt den Kunden rechtzeitig vom geplanten Termin der technischen Inbetriebnahme des „HEMS“ („Inbetriebnahme“) in Kenntnis. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an der Inbetriebnahme teilzunehmen. Abgestimmte Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht verbindlich.

3.3 EWE wird dem Kunden den Besitz an dem „HEMS“ im Anschluss an die Inbetriebnahme übergeben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht mit der Übergabe auf den Kunden über.

3.4 Im Rahmen der Besitzübergabe wird ein von den Parteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll erstellt, das sodann als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages wird. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Kunden gilt die Installation des „HEMS“ als abgenommen.

3.5 EWE ist berechtigt, das „HEMS“ ohne Vorankündigung aus der Ferne zu warten, Störungen zu beheben beziehungsweise die Firmware der Komponenten des „HEMS“ auf einen neuen Stand zu bringen. Wartungsarbeiten erfolgen ausschließlich während der Vertragslaufzeit dieses Vertrags.

3.6 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund der Maßnahmen nach Ziffer 3.5 zu kurzen Unterbrechungen oder Einschränkungen der Funktionalitäten kommen kann.

3.7 Voraussetzung für den Betrieb des „HEMS“ ist, dass das Gerät durchgehend mit Strom versorgt und in das vom Kunden zur Verfügung gestellten LAN-Netzwerk eingebunden ist (vergleiche Ziffer 7.2).

3.8 EWE ist berechtigt, Dritte (zum Beispiel Handwerkspartner) mit der Durchführung der Leistungen unter diesem Vertrag zu beauftragen.

4 Preise

4.1 „HEMS“: Verkauf, Zahlung, Eigentumsübergang

4.1.1 EWE verkauft dem Kunden das im Angebot definierte „HEMS“ zu dem im Angebot genannten Preis.

4.1.2 Der Kaufpreis ist 4 Wochen nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnung wird frühestens mit Inbetriebnahme des „HEMS“ gestellt.

4.1.3 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt unter Angabe des Verwendungszwecks auf das in der gesondert übermittelten Rechnung angegebene Konto von EWE.

4.1.4 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das „HEMS“ im Eigentum von EWE. Mit Bezahlung des vollständigen Kaufpreises geht das Eigentum ohne weiteres auf den Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Eigentum von EWE in keiner Weise zu verletzen und bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, oder in sonstiger Weise über das „HEMS“ zu verfügen.

4.2 „EWE Energiemanager plus“ App: Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der App zahlt der Kunde EWE ab dem nächsten ersten nach Inbetriebnahme des „HEMS“ ein Nutzungsentgelt gemäß Angebot. Das Nutzungsentgelt ist jeweils am 1. des laufenden Kalendermonats fällig und bis zum 3. Werktag zu leisten. Die jeweils fälligen Zahlungen werden von EWE nach Möglichkeit auf der Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats vom Konto des Kunden eingezogen. Anderenfalls gilt Ziffer 4.1.3 entsprechend.

4.3 Die Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

5 Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Beseitigung etwaiger Mängel obliegt allein EWE. Entsprechend hat die Mängelanzeige unverzüglich und ausschließlich gegenüber EWE zu erfolgen.

6 Haftung

6.1 EWE haftet für einen Schaden beziehungsweise Schäden des Kunden lediglich, soweit der Schaden beziehungsweise die Schäden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWE selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

6.2 Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von EWE auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

6.3 Eine darüberhinausgehende Haftung von EWE auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

6.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Haftung aus Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Sollten für die Installation des „HEMS“ beziehungsweise für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit desselben Umbaumaßnahmen in der Liegenschaft des Kunden, insbesondere an der vorhandenen Elektroinstallation oder nach Maßgabe des jeweils aktuellen Stands der Technik notwendig sein, hat der Kunde diese Arbeiten auf seine Kosten durchführen zu lassen.

7.2 Der Kunde hat EWE für die Installation den notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen. Er hat zudem auf eigene Kosten eine Stromversorgung und einen Internet-Zugang in unmittelbarer Nähe des Installationsortes zur Verfügung zu stellen und die dauerhafte Anbindung des „HEMS“ über eine Direktverbindung (LAN-Kabel) zu gewährleisten. Der Kunde stellt sicher, dass dauerhaft eine Stromversorgung für das „HEMS“ vorhanden ist und er berechtigt ist, Strom aus der genutzten Steckdose zu beziehen.

7.3 Der Kunde gewährleistet, dass die zur Verfügung zu stellenden Flächen, Standorte und/oder Räume so hergerichtet sind, dass von ihnen keine Gefahren für die Mitarbeiter und Beauftragten von EWE ausgehen und alle für die Installation des „HEMS“ technisch erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere die Versorgungsleitungen, ordnungsgemäß installiert sind.

7.4 Der Kunde hat EWE oder einem von EWE nach Ziffer 3.8 Beauftragten Zugang zu der Liegenschaft, insbesondere dem Installationsort des „HEMS“ und den jeweiligen Endgeräten gemäß Ziffer 1.3 zu gestatten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Ist es erforderlich, hierfür Räume von Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, EWE beziehungsweise dem Beauftragten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7.5 Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen oder Behinderungen beim Zugang zum Errichtungsort sowie der Installation ist nicht EWE, sondern der Kunde selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von EWE maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem EWE in der Leistungserbringung beeinträchtigt war. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind vom Kunden zu tragen.

8 Laufzeit und Vertragsende

8.1 Die Pflicht von EWE zur Bereitstellung der „App“ (Ziffer 2.1.2) beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags, frühestens jedoch mit dem Datum der Inbetriebnahme des „HEMS“.

8.2 Hinsichtlich der unter Ziffer 2.1.2 definierten Leistungen hat der Vertrag eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Laufzeit verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt wird.

8.3 Eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt entsprechend § 314 BGB aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- der Dienstleister der EWE, der Hardware („HEMS“) und Software („App“) bereitstellt, seine Dienste einstellt,
- die in Ziffer 1 definierten Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden (vergleiche Ziffer 1.7),
- sich der in Ziffer 2 definierte Leistungsumfang des „EWE Energiemanager plus“ zum Nachteil des Kunden verändert (vergleiche Ziffer 2.3),
- die andere Partei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt oder
- die andere Partei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstößt beziehungsweise verstoßen hat.

Die Kündigung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die Kündigung bedarf der Textform.

9 Datenschutz

Zur Durchführung des „EWE Energiemanager plus“ werden personenbezogene Daten gemäß Artikel 6, Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet und nach Artikel 28 DSGVO an den Auftragsverarbeiter Kiwigrid GmbH, Kleiststraße 10 a-c, 01129 Dresden weitergeleitet. Nähere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum Datenschutz.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Folgende Anlagen zu diesem Vertrag sind beziehungsweise werden Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1: Liste der kompatiblen Endgeräte
- Anlage 2: Übergabeprotokoll (erst bei Übergabe des „HEMS“), gegebenenfalls in digitaler Form

10.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden von den Parteien nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

10.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in diesem aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

10.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Anlage 1: Liste der kompatiblen Endgeräte

Wechselrichter:

- Huawei SUN2000-3-10KTL-M1(High Current Version)
- Kostal PLENTICORE Hybrid-Wechselrichter - G3 4.0-20 kW
- Huawei SUN2000-5/6/8/10/12K-MAP0

Batteriespeicher:

- Huawei LUNA2000-5/10/15-S0
- Huawei LUNA2000-7/14/21-S1
- BYD BATTERY-BOX PREMIUM HVS

Wallboxen:

- Keba P30x

Wärmepumpen:

- Geräteanbindung der folgenden Hersteller: Viessmann, Daikin, Wolf, Vaillant, sind grundsätzlich möglich, sofern eine SG-Ready-Schnittstelle vorhanden ist.

Stand: April 2025